

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Gesundheitsberufe

Coronavirus - Informationen für Zahntechniker

Aktuelle Informationen für die Branche

Rechtslage ab 11.01.2022

Die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV, welche ab 12.12.2021 gilt, wurde am 10.12.2021 im BGBl. II Nr. 537/2021 kundgemacht und ersetzt die bisherigen Regelungen. Dazu sind 6 Novellen kundgemacht worden.

Die wichtigsten Informationen für Zahntechniker im Überblick

Wichtige neue Regelungen ab 11.01.2022 – Kurzübersicht

Bundesweiter Lockdown für Ungeimpfte verlängert

- Ausgangsbeschränkungen für Personen ohne 2-G-Nachweis (bisher bekannte Ausnahmen unter anderem für berufliche Zwecke gelten).
- Empfehlung für 2 Meter-Abstand bei allen Orten.
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe dürfen von Kunden zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nicht mehr ohne 2-G-Nachweis betreten werden, ausgenommen Betriebe des täglichen Bedarfs (unter anderem Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln; Gesundheits- und Pflegedienstleistungen); B2B-Geschäfte; Click and Collect. Die Ausnahme für „Gesundheits- und Pflegedienstleistungen“ gilt für Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker. Für den Verkauf von Medizinprodukten, Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie die Inanspruchnahme von Gesundheits- und Pflegedienstleistungen dürfen daher die Betriebsstätten auch von Kunden ohne 2-G-Nachweis betreten werden. Zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte (B2B) und die Abholung vorbestellter Waren („Click and Collect“) sind ebenfalls weiterhin für Kunden ohne 2-G-Nachweis zulässig. Schuhmacher dürfen Kunden ohne 2-G-Nachweis nicht mehr im Kundenbereich z.B. für die Herstellung eines Maßschuhs beraten.
- NEU: Pflicht zur Kontrolle des 2G-Nachweis im Kundenbereich der Betriebsstätte (Handel und Dienstleistung). Auch bei der Kontrollpflicht gelten die bestehenden Ausnahmen von 2G; also für den Verkauf von Medizinprodukten, Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie die Inanspruchnahme von Gesundheits- und Pflegedienstleistungen gilt die Kontrollpflicht daher nicht.
- Pflicht zur Erstellung eines Covid-19-Präventionskonzepts und Bestellung eines COVID-19-Beauftragten für alle Betreiber, die im Kundenbereich Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen.
- Am Arbeitsplatz gilt 3G-Nachweis und FFP2-Maskenpflicht (sonstige Schutzmaßnahmen z.B. Trennwände möglich).
- NEU: FFP2-Maskenpflicht auch im Freien, wenn der Abstand von 2 m nicht einhalten werden kann.
- Sperrstunde für Betriebsstätten: 22:00 Uhr

Regionale Maßnahmen

Bitte beachten Sie auch die Sonderbestimmungen für Ihr Bundesland. [Regionale Corona-Maßnahmen im Überblick - WKÖ.at](#)

Allgemeine Bestimmungen

Es wird festgehalten, dass als Maske iSd VO "Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil" oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt.

Nachweise:

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr dient ein

- **1-G-Nachweis:** Nachweis über eine Impfung
- **2-G-Nachweis:** Nachweis über eine Impfung oder eine Genesung
- **2,5-G-Nachweis:** Nachweis über eine Impfung, Genesung oder ein negativer PCR-Test
- **3-G-Nachweis:** Nachweis über eine Impfung, Genesung oder ein negativer Test (PCR oder Antigen)

- [Detailinfos](#) finden Sie den FAQ der WKÖ: [FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus - WKÖ.at](#)
- [WKÖ Aushang: Bundesländer, Wien \(PDF\)](#)

Betreten öffentlicher Orte

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske (FFP2-Maske) zu tragen.

Ausgangsregelungen

Die „Ausgangssperre“ gilt den ganzen Tag (0-24 Uhr). Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist für Personen ohne 2-G-Nachweis grundsätzlich nur mehr zu bestimmten Zwecken zulässig:

- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie zur Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten
- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen)
- für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist
- zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z.B. Spaziergänge, Joggen etc.)
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen (inkl. Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper, mündliche Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden)
- zur Teilnahme an Wahlen
- zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von bestimmten ausgenommen Betriebsstätten (z.B. Lebensmittelhandel)
- zur Teilnahme an bestimmten erlaubten Zusammenkünften

Kundenbereiche

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur mehr betreten, wenn sie über einen 2-G-Nachweis verfügen.

Ausgenommen ist jedoch ausdrücklich der Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie Gesundheits- und Pflegedienstleistungen. Es sind daher die Leistungen und Produkte der Berufsgruppen Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechnikern ausgenommen. Erlaubt ist auch die Abholung vorbestellter Waren („Click and Collect“) in Betriebsstätten des Handels. Zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte (B2B) sind ebenfalls weiterhin zulässig. Die Kunden brauchen in diesen Bereichen keinen 2G-Nachweis.

Schuhmacher dürfen Kunden ohne 2-G-Nachweis nicht mehr in den Kundenbereich für den Verkauf von Waren oder das Anbieten von Dienstleistungen (z.B. Herstellung eines Maßschuhs) einlassen. Erlaubt ist auch die Abholung vorbestellter Waren („Click and Collect“) in Betriebsstätten des Handels. Zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte (B2B) sind ebenfalls weiterhin zulässig. Die Kunden brauchen hier keinen 2G-Nachweis.

Kunden haben eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten werden kann. Das Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätten darf für Kunden nur zwischen 5:00 und 22:00 Uhr zugelassen werden.

Betreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontrolle des 2G-Nachweises von Kunden in Kundenbereichen von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen möglichst beim Einlass, jedenfalls aber beim Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt. Auch bei der Kontrollpflicht gelten die bestehenden Ausnahmen von 2G; also für den Verkauf von Medizinprodukten, Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie die Inanspruchnahme von Gesundheits- und Pflegedienstleistungen gilt die Kontrollpflicht daher nicht. Schuhmacher hingegen sind verpflichtet, den 2G-Nachweis im Kundenbereich ihrer Betriebsstätte zu kontrollieren.

Der Betreiber von Handels- oder Dienstleistungsbetrieben mit Kundenbereichen, nunmehr unabhängig von der Betriebsgröße, hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

- [Muster-Präventionskonzept \(docx\)](#)
- [Weitere Informationen](#)

Arbeitsorte und Orte der beruflichen Tätigkeit

Am Arbeitsplatz ist ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel nötig. Dies gilt für Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, sofern am Arbeitsort ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams. Die FFP2-Maskenpflicht gilt auch im Freien, wenn der Abstand von 2 m nicht einhalten werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos als Alternative zum Tragen einer Maske sind jedoch möglich.

- Mehr Infos finden Sie in den [FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus - WKÖ.at](#)
- WKÖ Aushang: [Bundesländer, Wien \(PDF\)](#)

Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe; sowie Krankenanstalten und Kuranstalten; sowie Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden; ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sollten Sie in solchen Einrichtungen tätig werden, erkundigen Sie sich bei der betreffenden Einrichtung über die dort geltenden Schutzmaßnahmen.

Weitere Informationen

- [Übersicht und ausführliche FAQ](#)
- [Informationen vom Sozialministerium](#)

Rechtsgrundlagen

6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV und Novellen dazu:

- [Konsolidierte Fassung](#)
- [BGBl. II Nr. 537/2021](#)
- [1. Novelle](#)
- [2. Novelle](#)
- [3. Novelle](#)
- [4. Novelle](#)
- [5. Novelle](#)
- [6. Novelle](#)
- [7. Novelle](#)

Bitte informieren Sie sich auch auf der Informationsseite der Wirtschaftskammer Österreich zum Coronavirus [wko.at/corona](https://www.wko.at/corona), welche täglich mehrfach aktualisiert wird.

Weitere branchenspezifische Informationen

- [Augenoptiker](#)
- [Hörakustiker](#)
- [Orthopädietechniker](#)
- [Orthopädieschuhmacher](#)

Vereinfachungen bei den Krankenkassen

Seitens der Krankenkassen wurden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie geschaffen: [\[Krankenversicherungen - besondere Vorkehrungen im Bereich der Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln\]](#)

Stand: 20.01.2022

Quelle: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/gesundheitsberufe/zahntechniker/coronavirus-zahntechniker.html>